

Beitragsregelungen

in der Fassung vom 17.06.2022



Beitragssätze:

Pro Monat (Aufnahmegebühren sind einmalig)	<u>ab dem 17.06.2022</u>
a) Erwachsene	11,00 €
b) Passive	3,50 €
c) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	7,00 €
d) Erwachsene bis 25 Jahre mit Nachweis: Schule, Studium oder Ausbildung	8,00 €
e) Familie	20,00 €
f) Aufnahmegebühr	
➤ Erwachsene	11,00 €
➤ Kinder/Jugendliche	7,00 €
➤ bis 25 Jahre mit Nachweis	8,00 €

Zusatzgebühren monatlich:

g) <u>Fitness- und Gesundheitskurse (inkl. Salsa)</u>	
➤ bei Teilnahme an 2 Kursen	6,00 €
➤ bei Teilnahme ab 3 Kursen	9,00 €
h) Tanzen 1,5 Std.	6,00 €
i) Tanzen 1 Std.	4,00 €

Nichtmitglieder können nach dem Erwerb einer Zehnerkarte an den Angeboten teilnehmen → die Zehnerkarten kosten 80,00 € und sind ausschließlich in der Geschäftsstelle zu erwerben.

j) Spartenzuschlag Fußball monatlich

Erwachsene	6,00 €
Kinder/Jugendliche	3,00 €
Familie (Beitrag + Zuschlag maximal)	30,00 €

Kosten für Fußball-Pässe: Erstausstellung 10€ Erwachsene (Jugend kostenlos), Vereinswechsel/ Zweitspielrecht: 30€ Erwachsene, 12€ Jugend, Reaktivierung 20€ Erwachsene, 10€ Jugend. Wird per Lastschrift eingezogen.



Wichtiger Hinweis:

Nicht jedes Mitglied einer Familie ist automatisch Mitglied des Vereins, wenn Familienbeitrag gezahlt wird! Bitte beachte, dass für jedes Mitglied ein extra Aufnahmeantrag vorliegen muss.

Aktive

sind Mitglieder, die sich am Sportbetrieb persönlich tatsächlich beteiligen oder sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

Passive

sind Mitglieder, die sich am Sportbetrieb nicht tatsächlich beteiligen oder Ihre Teilnahmeverpflichtung widerrufen haben ohne die Mitgliedschaft zu kündigen. Die Einstufung als passives Mitglied wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Antrag ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.

Jugendliche

sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihnen gleichgestellt sind aktive Mitglieder ab 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die sich nachweislich in einer Schul-, Berufsausbildung oder einem Studium befinden und auf ihren schriftlichen Antrag vom Vorstand entsprechend eingestuft worden sind. Der Antrag ist schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums muss eine sofortige Meldung erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt wird der erhöhte Beitrag eines Erwachsenen eingezogen.

Familie

Ein Familienbeitrag kommt zum Tragen, wenn die Einzelbeiträge innerhalb der Familie 20 € übersteigen (inkl. Fußballzuschlag: 30€). Die Kursgebühren werden separat berechnet. Sobald ein Kind volljährig wird, fällt es aus dem Familienbeitrag raus und wird als Mitglied weitergeführt.



Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Er ist jeweils Anfang März und Anfang September eines jeden Jahres per Lastschriftinzug fällig.

Beginnt die Mitgliedschaft später als Anfang März, wird der fällige Beitrag Anfang September erhoben. Beginnt die Mitgliedschaft später als Anfang September, wird der fällige Beitrag Ende Dezember erhoben. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als einen Monat werden nach schriftlicher Mahnung Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser Mahnung ist die Zwangseintreibung möglich.

Zahlungsart

Die Beitragsschuld wird mittels eines Lastschriftverfahrens eingezogen.

Ist das Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen, kann neben einem Mahn- und Zwangsbeitreibungsverfahren vom Vorstand ein Ausschluß des Mitgliedes vom Sportbetrieb des ATSV Scharmbeckstotel e. V. (Sperrung) ausgesprochen werden; die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

Ein Mitglied ist dann seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen, wenn es innerhalb von 2 Wochen nach einmaliger schriftlicher Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt hat.

Die Sperrung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die rückständigen Beitragsschulden beglichen sind.

Strafen

Mitglieder, für deren sportliches Fehlverhalten der Verein rechtskräftig mit einer Geldstrafe vom Fachverband belegt wird, haben diese Kosten und die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens dem Verein zu erstatten.



Stundung, Erlaß

Beitragsansprüche dürfen vom Kassenwart oder seinem Vertreter ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Beitragsansprüche dürfen vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Verein wegen der Geringfügigkeit der Forderung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.